

260 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

13. 7. 1960

Regierungsvorlage

ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM KÖNIGREICH BELGIEN ÜBER DIE GEGENSEITIGE ANERKENNUNG UND VOLLSTRECKUNG VON GERICHTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN, SCHIEDSPRÜCHEN UND ÖFFENTLICHEN URKUNDEN AUF DEM GEBIET DES ZIVIL- UND HANDELSRECHTES

Der Bundespräsident der Republik Österreich und Seine Majestät der König der Belgier haben, von dem Wunsche geleitet, die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der in Zivil- und Handelssachen gefällten gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüche sowie der öffentlichen Urkunden zu sichern, beschlossen, zu diesem Zweck ein Abkommen zu schließen, und haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:

Herrn Dr. Martin Fuchs,
außerordentlichen und bevollmächtigten
Botschafter, Generalsekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten,
und

Herrn Dr. Viktor Hoyer,
Sektionschef im Bundesministerium für
Justiz,

Seine Majestät der König der Belgier:

Herrn Georges Delcoigne,
außerordentlichen und bevollmächtigten
Botschafter,
und

Herrn A.-J. Herment,
Inspecteur Général im Ministerium für
die Auswärtigen Angelegenheiten und
Außenhandel,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

CONVENTION ENTRE LA RÉPUBLIQUE D'AUTRICHE ET LE ROYAUME DE BELGIQUE SUR LA RECONNAISSANCE ET L'EXÉCUTION RÉCIPROQUES DES DÉCISIONS JUDICIAIRES, SENTENCES ARBITRALES ET ACTES AUTHENTIQUES EN MATIÈRE CIVILE ET COMMERCIALE

Le Président Fédéral de la République d'Autriche et Sa Majesté le Roi des Belges, désireux d'assurer la reconnaissance et l'exécution réciproques des décisions judiciaires et des sentences arbitrales rendues en matière civile et commerciale, ainsi que des actes authentiques, ont décidé de conclure à cet effet une Convention et ont nommé comme Plénipotentiaires:

Le Président Fédéral de la République d'Autriche:

M. Dr. Martin Fuchs,
Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, Secrétaire Général pour les Affaires étrangères,
et

M. Dr. Viktor Hoyer,
Sektionschef au Ministère Fédéral de Justice,

Sa Majesté le Roi des Belges:

M. Georges Delcoigne,
Son Ambassadeur près la République d'Autriche,
et

M. A.-J. Herment,
Inspecteur Général au Ministère des Affaires étrangères et du Commerce extérieur,

lesquels, après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel 1.

(1) Das vorliegende Abkommen ist auf die von den Gerichten der Hohen Vertragsschließenden Teile auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes gefällten Entscheidungen anzuwenden.

(2) Im Sinne des vorliegenden Abkommens bedeutet „Entscheidung“ jede im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen gefällte Entscheidung, wie sie auch bezeichnet sein möge, mit Ausnahme der Entscheidungen im Konkursverfahren, im Ausgleichsverfahren und im Verfahren des Zahlungsaufschubes.

(3) Gerichtliche Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels sind auch die auf dem Gebiet des Zivil- oder Handelsrechtes von einem Strafgericht gefällten Entscheidungen.

(4) Zum Zwecke der Anwendung des vorliegenden Abkommens bedeutet „Titelgericht“ das Gericht, das die Entscheidung gefällt hat, und „ersuchtes Gericht“ in Österreich das Gericht, bei dem die Vollstreckung, in Belgien das Gericht, bei dem die Vollstreckbarerklärung der Entscheidung beantragt wird.

Artikel 2.

(1) Die von einem Gericht eines der Hohen Vertragsschließenden Teile gefällten Entscheidungen werden im Gebiet des anderen Hohen Vertragsschließenden Teiles anerkannt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) das Titelgericht muß gemäß Artikel 3 des vorliegenden Abkommens zuständig gewesen sein;
- b) die Entscheidung muß rechtskräftig sein;
- c) die Parteien müssen, unbeschadet der Bestimmungen des Buchstaben d) dieses Absatzes, dem Gesetz entsprechend vertreten gewesen oder für säumig erklärt worden sein, nachdem sie dem Gesetz entsprechend geladen worden waren; diese Voraussetzung wird als nicht erfüllt angesehen, wenn im Fall einer Versäumnisentscheidung die säumige Partei dem Gericht, bei dem die Anerkennung beantragt wird, beweist, daß sie von dem Verfahren tatsächlich nicht zeitgerecht Kenntnis erhalten haben konnte, um sich daran zu beteiligen; eine auf die im Artikel 3 der am 17. Juli 1905 und am 1. März 1954 im Haag abgeschlossenen Internationalen Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, vorgesehene Weise erfolgte Ladung des Beklagten beweist, daß er tatsächlich vom Verfahren Kenntnis erhalten hat;
- d) die Entscheidung muß, wenn es sich um einen Zahlungsauftrag oder um einen

Article 1^{er}.

(1) La présente Convention est applicable aux décisions judiciaires rendues en matière civile et commerciale par les tribunaux des Hautes Parties Contractantes.

(2) On entend par « décisions », au sens de la présente Convention, toutes décisions rendues en matière contentieuse ou gracieuse, quel que soit le nom qui leur est donné, à l'exclusion toutefois des décisions relatives à la faillite, au concordat et au sursis de paiement.

(3) Les décisions judiciaires, au sens du paragraphe 1 du présent article, comprennent également celles rendues en matière civile ou commerciale par une juridiction répressive.

(4) Pour l'application de la présente Convention, on entend par « tribunal d'origine », le tribunal qui a rendu la décision et par « tribunal requis », en Autriche, le tribunal auquel l'exécution est demandée, en Belgique, le tribunal auquel il est demandé de rendre la décision exécutoire.

Article 2.

(1) Les décisions rendues par un tribunal de l'une des Hautes Parties Contractantes seront reconnues dans le territoire de l'autre Haute Partie Contractante, si elles réunissent les conditions suivantes:

- a) que le tribunal d'origine ait été compétent en vertu de l'article 3 de la présente Convention;
- b) que la décision ne puisse plus être attaquée par les voies de recours ordinaires;
- c) que, sous réserve des dispositions du littéra d du présent paragraphe, les parties aient été légalement représentées ou déclarées défailtantes, après avoir été légalement citées; cette condition ne sera pas considérée comme remplie, si, en cas de décision par défaut, la partie défailtante prouve au tribunal auquel la reconnaissance est demandée, qu'elle n'a pu avoir effectivement connaissance de la procédure en temps utile pour y participer; la citation effectuée au défendeur conformément au mode prévu par l'article 3 des Conventions Internationales relatives à la procédure civile, conclues à La Haye les 17 juillet 1905 et 1^{er} mars 1954, fera preuve du fait qu'il a eu effectivement connaissance de la procédure;
- d) que, lorsqu'il s'agit d'un mandat de paiement ou d'un ordre de paiement, la dé-

Zahlungsbefehl handelt, der Partei, gegen die sie gefällt wurde, dem Gesetz entsprechend zugestellt worden sein; diese Voraussetzung wird als nicht erfüllt angesehen, wenn diese Partei dem Gericht, bei dem die Anerkennung beantragt wird, beweist, daß sie von der Entscheidung tatsächlich nicht zeitgerecht Kenntnis erhalten haben konnte, um dagegen Einwendungen (Widerspruch) zu erheben; eine auf die im Artikel 3 der am 17. Juli 1905 und am 1. März 1954 im Haag abgeschlossenen Internationalen Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechts-sachen, vorgesehene Weise erfolgte Zustellung an die Partei beweist, daß sie von der Entscheidung tatsächlich Kenntnis erhalten hat;

- e) die vorgelegte Ausfertigung der Entscheidung muß die nach den Gesetzen des Staates, in dem sie gefällt wurde, erforderlichen Voraussetzungen für ihre Echtheit erfüllen und mit dem Siegel des Titelgerichtes versehen sein.
- (2) Die Anerkennung ist jedoch zu versagen:
- a) wenn sie der öffentlichen Ordnung des Staates, in dem sie beantragt wird, widerspricht; oder
- b) wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter und dieselben Parteien betreffender Antrag in dem Staat, in dem die Anerkennung beantragt wird, schon Gegenstand einer Entscheidung in der Sache selbst war, mögen auch noch Rechtsmittel gegen sie offen stehen; oder
- c) wenn ein gleicher, auf denselben Rechtsanspruch gestützter und dieselben Parteien betreffender Antrag vor einem Gericht des Staates, in dem die Anerkennung beantragt wird, anhängig ist und dieses Gericht vor dem Titelgericht mit der Sache befaßt worden war.

Artikel 3.

(1) Die Zuständigkeit des Titelgerichtes ist im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a) begründet, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

A. — bei Entscheidungen, die nicht den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit betreffen, sofern:

- a) der Beklagte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Staates des Titelgerichtes hatte, außer es handelt sich um ein Verfahren über ein dingliches Recht an einer im Gebiet des Staates, in dem die Anerkennung beantragt wird, gelegenen unbeweglichen Sache;
- b) der Beklagte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens im Gebiet des Staates des

cision ait été légalement, communiquée à la partie contre laquelle elle a été rendue; cette condition ne sera pas considérée comme remplie, si cette partie prouve au tribunal auquel la reconnaissance est demandée, qu'elle n'a pu avoir effectivement connaissance de la décision en temps utile pour s'y opposer; la communication effectué à la partie conformément au mode prévu par l'article 3 des Conventions Internationales relatives à la procédure civile, conclues à La Haye les 17 juillet 1905 et 1^{er} mars 1954, fera preuve du fait qu'elle a eu effectivement connaissance de la décision;

- e) que, d'après les lois de l'Etat où la décision a été rendue, l'expédition qui en est produite réunisse les conditions nécessaires pour son authenticité et soit revêtue du sceau du tribunal d'origine.

(2) La reconnaissance sera toutefois refusée:

- a) lorsqu'elle est contraire à l'ordre public de l'Etat où elle est demandée; ou
- b) lorsque la même demande, fondée sur la même cause et mue entre les mêmes parties, a déjà fait l'objet d'une décision sur le fond du litige dans l'Etat où la reconnaissance est demandée, bien que des recours puissent encore y être exercés; ou
- c) lorsque la même demande, fondée sur la même cause et mue entre les mêmes parties, est pendante devant un tribunal de l'Etat où la reconnaissance est demandée et que ce tribunal a été saisi de la cause avant le tribunal d'origine.

Article 3.

(1) La compétence du tribunal d'origine est fondée au sens de l'article 2, paragraphe 1, littera a, si l'une des conditions suivantes est remplie:

A. — Pour les décisions ne concernant pas l'état ou la capacité des personnes:

- a) lorsque, à la date de l'introduction de l'instance, le défendeur avait son domicile ou sa résidence habituelle sur le territoire de l'Etat du tribunal d'origine, sauf lorsqu'il s'agit d'une instance ayant pour objet un droit réel sur un immeuble situé sur le territoire de l'Etat où la reconnaissance est demandée;
- b) lorsque, à la date de l'introduction de l'instance, le défendeur avait, sur le terri-

Titelgerichtes eine kaufmännische oder gewerbliche Niederlassung, eine Zweigniederlassung oder eine Agentur hatte und dort wegen einer ihren Betrieb betreffenden Streitigkeit belangt wurde;

- c) der Beklagte sich der Zuständigkeit des Titelgerichtes für den betreffenden Rechtsstreit, sei es durch Annahme eines Wohnsitzes (élection de domicile), sei es durch eine andere^o Zuständigkeitsvereinbarung, ausdrücklich unterworfen hat, soweit nicht von der Gesetzgebung des Staates, in dem die Anerkennung beantragt wird, hievon Ausnahmen festgesetzt wurden oder noch festgesetzt werden;
- d) der Beklagte sich in die Sache selbst eingelassen hat, ohne Einwendungen gegen die Zuständigkeit des Titelgerichtes erhoben zu haben;
- e) das Verfahren Schadenersatzansprüche aus einer außervertraglichen Haftung zum Gegenstand hatte und die schädigende Handlung im Gebiet des Staates des Titelgerichtes begangen wurde;
- f) es sich um eine Widerklage handelte und das Titelgericht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Artikels zur Entscheidung über die Hauptklage als zuständig anerkannt wird;
- g) ein auf einen Vertrag gegründeter Rechtsstreit, der nicht unbewegliches Vermögen betraf, vor ein Gericht des Staates gebracht wurde, in dem nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Übereinkunft der Parteien die Verpflichtung erfüllt wurde oder erfüllt werden sollte;
- h) der Beklagte im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet eines der beiden Staaten, wohl aber Vermögen im Gebiet des Staates des Titelgerichtes hatte;
- i) das Verfahren ein dingliches Recht an einer im Gebiet des Staates des Titelgerichtes gelegenen unbeweglichen Sache zum Gegenstand hatte;

B — bei Entscheidungen, die den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit betreffen, sofern:

1. es sich um den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit nur einer Person handelt und im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens:

- a) diese Person Angehörige des Staates des Titelgerichtes war; oder
- b) diese Person Angehörige des Staates, in dem die Anerkennung beantragt wird, oder staatenlos war und ihren letzten bekannten Wohnsitz oder ihren letzten bekannten gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des Titelgerichtes hatte;

toire de l'Etat du tribunal d'origine, un établissement commercial ou industriel, une succursale ou une agence et qu'il y a été cité pour un litige relatif à son exploitation;

- c) lorsque, pour le litige en cause, le défendeur s'est soumis expressément à la compétence du tribunal d'origine, soit par une élection de domicile, soit par une autre stipulation attributive de compétence, sauf les exceptions établies ou à établir par la législation de l'Etat où la reconnaissance est demandée;
- d) lorsque le défendeur a présenté des défenses au fond sans avoir émis de réserves quant à la compétence du tribunal d'origine;
- e) lorsque, en matière de dommages-intérêts résultant d'une responsabilité extra-contractuelle, le fait dommageable a été commis sur le territoire du tribunal d'origine;
- f) en cas de demande reconventionnelle, lorsque le tribunal d'origine est reconnu compétent aux termes du présent article pour connaître de la demande principale;
- g) lorsque, en matière contractuelle mobilière, le litige a été porté devant un tribunal de l'Etat où, d'après l'accord exprès ou tacite des parties, l'obligation a été ou devait être exécutée;
- h) lorsque, à la date de l'introduction de l'instance, le défendeur n'avait ni domicile, ni résidence habituelle sur le territoire de l'un des deux Etats, mais avait des biens sur le territoire de l'Etat du tribunal d'origine;
- i) lorsque l'instance a eu pour objet un droit réel sur un immeuble situé sur le territoire de l'Etat du tribunal d'origine;

B. — pour les décisions concernant l'état ou la capacité des personnes:

1. s'il s'agit de l'état ou de la capacité d'une seule personne, lorsque, à la date de l'instruction de l'instance:

- a) cette personne était ressortissante de l'Etat du tribunal d'origine; ou
- b) cette personne était ressortissante de l'Etat où la reconnaissance est demandé ou apatride et avait son dernier domicile ou sa dernière résidence habituelle connus dans l'Etat du tribunal d'origine;

2. es sich um den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit zweier oder mehrerer Personen handelt und im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens:

- a) eine von ihnen Angehörige des Staates des Titelgerichtes war; oder
- b) jede von ihnen Angehörige des Staates, in dem die Anerkennung beantragt wird, oder staatenlos war und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des Titelgerichtes hatte.

(2) Das Gericht, bei dem die Anerkennung beantragt wird, ist an die Feststellungen von Tatsachen, die in der Entscheidung enthalten sind und auf die das Titelgericht seine Zuständigkeit gegründet hat, gebunden.

(3) Das Gericht, bei dem die Anerkennung beantragt wird, hat bei Prüfung des Vorliegens der Zuständigkeitsvoraussetzungen des Absatzes 1 des vorliegenden Artikels das Recht des Staates des Titelgerichtes anzuwenden.

Artikel 4.

(1) Jede von einem belgischen Gericht gefällte Entscheidung ist in Österreich vollstreckbar, wenn sie in Belgien vollstreckbar ist und die Voraussetzungen des Artikels 2 erfüllt sind; gegen die Exekutionsbewilligung sind alle nach österreichischem Recht hierfür vorgesehenen Rechtsmittel zulässig.

(2) Jede von einem österreichischen Gericht gefällte und in Österreich vollstreckbare Entscheidung ist in Belgien auf Grund der Vollstreckbarerklärung durch das zuständige belgische Gericht vollstreckbar, dessen Überprüfung sich nur auf die im Artikel 2 aufgezählten Punkte zu beziehen hat; gegen die Vollstreckbarerklärung sind alle nach belgischem Recht hierfür vorgesehenen Rechtsmittel mit Ausnahme der „opposition“ zulässig.

Artikel 5.

(1) Der Antrag auf Vollstreckung der Entscheidung in Österreich oder auf Vollstreckbarerklärung der Entscheidung in Belgien ist in der Form und nach den von der Rechtsordnung des Staates, wo die Vollstreckung begehrt wird, aufgestellten Vorschriften einzubringen und zu beurteilen.

- (2) Die antragstellende Partei hat vorzulegen:
- a) eine Ausfertigung der Entscheidung mit Begründung;
 - b) die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis dafür, daß die Entscheidung rechtskräftig und vollstreckbar ist;
 - c) im Fall einer Versäumnisentscheidung eine mit der Bestätigung ihrer Richtigkeit ver-

2. s'il s'agit de l'état ou de la capacité de deux ou plusieurs personnes, lorsque, à la date de l'introduction de l'instance:

- a) l'une d'elles était ressortissante de l'Etat du tribunal d'origine; ou
- b) chacune d'elles était ressortissante de l'Etat où la reconnaissance est demandée ou apatride et avait son domicile ou sa résidence habituelle dans l'Etat du tribunal d'origine.

(2) Le tribunal auquel la reconnaissance est demandée sera lié par les constatations de fait énoncées par la décision et sur lesquelles le tribunal d'origine a fondé sa compétence.

(3) Le tribunal auquel la reconnaissance est demandée se référera à la loi de l'Etat du tribunal d'origine pour vérifier l'existence des conditions de compétence énoncées au paragraphe 1 du présent article.

Article 4.

(1) Toute décision rendue par un tribunal belge sera exécutoire en Autriche pourvu qu'elle soit exécutoire en Belgique et que les conditions de l'article 2 soient respectées; la décision d'exécution peut être attaquée par toute voie de recours prévue par la législation autrichienne en la matière.

(2) Toute décision rendue par un tribunal autrichien et exécutoire en Autriche sera exécutoire en Belgique moyennant exequatur du tribunal belge compétent, dont l'examen ne portera que sur les points énumérés à l'article 2; le jugement d'exequatur peut être attaqué par toute voie de recours prévue par la législation belge en la matière, à l'exception de l'opposition.

Article 5.

(1) La demande tendant à obtenir l'exequatur en Belgique ou à faire exécuter la décision en Autriche sera introduite et jugée dans les formes et suivant les règles établies par la législation de l'Etat où l'exécution est requise.

- (2) La partie requérante devra produire:
- a) une expédition de la décision avec ses motifs;
 - b) les pièces de nature à établir que la décision ne peut plus être attaquée par les voies de recours ordinaires et qu'elle est exécutoire;
 - c) en cas de décision par défaut, une copie certifiée conforme de l'assignation ou toute

6

sehene Abschrift der Ladung oder ein anderes zur Feststellung der gesetzmäßigen Ladung des Beklagten geeignetes Schriftstück;

- d) im Fall eines Zahlungsauftrages oder eines Zahlungsbefehles ein zur Feststellung der gesetzmäßigen Zustellung der Entscheidung an die Partei, gegen die sie gefällt wurde, geeignetes Schriftstück.

(3) Die vorgelegten Schriftstücke sind von Beglaubigungen befreit. Es ist ihnen eine Übersetzung in eine der Amtssprachen des ersuchten Staates anzuschließen, deren Richtigkeit von einem beideten Übersetzer eines der beiden Staaten bestätigt sein muß.

Artikel 6.

(1) Sowohl in Zivil- als auch in Handelssachen in einem der beiden Staaten gefällte Schiedssprüche werden im anderen Staat entsprechend den Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 26. September 1927, betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, anerkannt und vollstreckt, und zwar auch dann, wenn die Parteien nicht der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedsstaates des genannten Abkommens oder nicht der Gerichtsbarkeit verschiedener Staaten unterworfen sind.

(2) Wird das angeführte Genfer Abkommen durch ein anderes multilaterales Abkommen, dem beide Staaten angehören, ersetzt, so regelt dieses Abkommen die Beziehungen zwischen Österreich und Belgien hinsichtlich der Anerkennung und der Vollstreckung von Schiedssprüchen sowohl in Zivil- als auch in Handelssachen.

(3) Es sind jedoch hinsichtlich der vorzulegenden Urkunden die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 anzuwenden.

Artikel 7.

(1) Die in Österreich von den Gerichten oder Notaren errichteten und vollstreckbaren Urkunden sind, wenn durch sie zwischen den Parteien abgeschlossene Vergleiche in Zivil- oder Handelssachen festgestellt werden, in Belgien für vollstreckbar zu erklären. Die Vollstreckbarerklärung ist durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz des Bezirkes zu erteilen, in dem die Vollstreckung erfolgen soll.

(2) Die Vollstreckung auf Grund der in Belgien errichteten und vollstreckbaren Urkunden, durch die solche Vereinbarungen festgestellt werden, ist in Österreich von dem zuständigen Gerichtshof erster Instanz zu bewilligen.

(3) Das befähigte Gericht hat sich auf die Überprüfung zu beschränken, ob die Urkunden die in dem Staat, in dem sie errichtet wurden, er-

autre pièce de nature à établir que le défendeur a été légalement cité;

- d) en cas de mandat de paiement ou d'ordre de paiement, toute pièce de nature à établir que la décision a été légalement communiquée à la partie contre laquelle elle a été rendue.

(3) Les documents à produire seront dispensés de légalisation; ils seront accompagnés d'une traduction dans une des langues officielles de l'Etat requis, traduction certifiée conforme par un traducteur assermenté de l'un des deux Etats.

Article 6.

(1) Les sentences arbitrales rendues tant en matière civile que commerciale dans l'un des deux Etats seront reconnues et exécutées dans l'autre Etat conformément aux dispositions de la Convention de Genève du 26 septembre 1927 pour l'exécution des sentences arbitrales étrangères, alors même que les parties ne seraient pas soumises à la juridiction de l'un des Etats Parties à la dite Convention ou à la juridiction d'Etats différents.

(2) Si une autre convention multilatérale à laquelle les deux Etats seront Parties vient à se substituer à ladite Convention de Genève, cette autre convention réglera les rapports entre l'Autriche et la Belgique en ce qui concerne la reconnaissance et l'exécution des sentences arbitrales rendues tant en matière civile que commerciale.

(3) Toutefois, les dispositions de l'article 5, paragraphe 3, sont applicables aux documents à produire.

Article 7.

(1) Les actes authentiques, reçus par les tribunaux ou les notaires et exécutoires en Autriche, seront, lorsqu'ils constatent des accords en matière civile ou commerciale intervenus entre parties, déclarés exécutoires en Belgique. L'exécutif sera accordé par le président du tribunal de première instance de l'arrondissement où l'exécution doit être poursuivie.

(2) L'exécution des actes authentiques constatant de tels accords, reçus et exécutoires en Belgique, sera accordée en Autriche par le tribunal de première instance compétent.

(3) L'autorité judiciaire saisie se bornera à vérifier si les actes réunissent les conditions nécessaires pour leur authenticité dans l'Etat

forderlichen Voraussetzungen für ihre Echtheit erfüllen und ob die Vollstreckung der öffentlichen Ordnung seines Landes nicht widerspricht.

(4) Die Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 3 sind hinsichtlich der vorzulegenden Urkunden anzuwenden.

(5) Gegen die Exekutionsbewilligung oder die Vollstreckbarerklärung sind die im Artikel 4 Absatz 1 und 2 angeführten Rechtsmittel zulässig.

Artikel 8.

(1) Das vorliegende Abkommen berührt nicht die Bestimmungen anderer Abkommen oder Vereinbarungen, denen die beiden Staaten angehören oder angehören werden und die die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen oder öffentlichen Urkunden regeln, sofern nicht Artikel 6 etwas anderes bestimmt.

(2) Das vorliegende Abkommen ist nur auf die nach dem Tage seines Inkrafttretens gefällten gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüche und die nach diesem Tag errichteten öffentlichen Urkunden anzuwenden.

Artikel 9.

Die Hohen Vertragsschließenden Teile behalten sich vor, den Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens auf Belgisch-Kongo und auf das Gebiet von Ruanda-Urundi einvernehmlich durch Notenwechsel auszudehnen. Die Noten setzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausdehnung fest.

Artikel 10.

(1) Das vorliegende Abkommen ist zu ratifizieren. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat so bald wie möglich in Brüssel stattzufinden.

(2) Das Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 11.

(1) Jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile kann das vorliegende Abkommen durch schriftliche, an den anderen Hohen Vertragsschließenden Teil zu richtende Notifikation aufkündigen. Die Aufkündigung wird ein Jahr nach dem Zeitpunkt, an dem sie notifiziert wurde, wirksam.

(2) Die Aufkündigung kann auf die im Artikel 9 des vorliegenden Abkommens vorgesehene Ausdehnung seines Geltungsbereiches beschränkt werden.

Artikel 12.

Jede Streitigkeit hinsichtlich der Auslegung oder der Anwendung des vorliegenden Ab-

où ils ont été reçus et si leur exécution n'est pas contraire à l'ordre public de son pays.

(4) Les dispositions de l'article 5, paragraphe 3, sont applicables aux documents à produire.

(5) La décision d'exécution ou d'exequatur est sujette aux voies de recours prévues à l'article 4, paragraphes 1 et 2.

Article 8.

(1) Sauf ce qui est prévu à l'article 6 de la présente Convention, celle-ci ne porte pas atteinte aux dispositions d'autres conventions ou accords auxquels les deux Etats sont ou seront Parties et qui règlent la reconnaissance et l'exécution des décisions judiciaires, des sentences arbitrales ou des actes authentiques.

(2) La présente Convention n'est applicable qu'aux décisions judiciaires et aux sentences arbitrales rendues et aux actes authentiques reçus après la date de son entrée en vigueur.

Article 9.

Les Hautes Parties Contractantes se réservent d'étendre d'un commun accord, par échange de notes, l'application de la présente Convention au Congo Belge et au territoire du Ruanda-Urundi. Les notes fixeront la date d'entrée en vigueur de cette extension.

Article 10.

(1) La présente Convention sera ratifiée. L'échange des instruments de ratification aura lieu le plus tôt possible à Bruxelles.

(2) La Convention entrera en vigueur le sixième jour qui suivra l'échange des instruments de ratification.

Article 11.

(1) Chacune des Hautes Parties Contractantes pourra dénoncer la présente Convention par notification écrite à l'autre Haute Partie Contractante. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle elle aura été notifiée.

(2) La dénonciation pourra se limiter à l'extension d'application prévue à l'article 9 de la présente Convention.

Article 12.

Tout différend quant à l'interprétation ou à l'application de la présente Convention qui

8

kommens, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Teilen entstehen könnte, ist auf diplomatischem Wege beizulegen.

Geschehen zu Wien, am 16. Juni 1959 in zweifacher Ausfertigung in deutscher und französischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Martin Fuchs
Viktor Hoyer

Für das Königreich Belgien:

Georges Delcoigne
A. J. Herment

pourrait s'élever entre les Hautes Parties Contractantes sera réglé par la voie diplomatique.

Fait à Vienne, le 16 juin 1959 en double exemplaire, en langues allemande et française, les deux textes faisant également foi.

Pour la République d'Autriche:

Martin Fuchs
Viktor Hoyer

Pour le Royaume de Belgique:

Georges Delcoigne
A. J. Herment

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines.

Gemäß § 79 der Exekutionsordnung darf in Österreich die Vollstreckung auf Grund ausländischer Exekutionstitel nur dann und in dem Maße stattfinden, als die Gegenseitigkeit durch einen Staatsvertrag oder durch eine darüber erlassene, im Bundesgesetzblatt kundgemachte Regierungserklärung verbürgt ist. Gemäß Artikel 10 des belgischen Gesetzes vom 25. März 1876, welcher Artikel den ersten Abschnitt des Einführungsbuches zur belgischen Zivilprozeßordnung enthält, ist der belgische Richter bei Vorlage einer ausländischen Entscheidung einer meritorischen Überprüfung, somit einer neuerlichen Entscheidung in der Sache selbst, nur entbunden, wenn zwischen Belgien und dem Staat, in dem die erste Entscheidung gefällt worden ist, ein auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abgeschlossener Staatsvertrag besteht.

Ein am 25. Oktober 1957 in Wien unterzeichnetes Abkommen regelt zwischen den beiden Staaten die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen. Dieses Abkommen wurde in Österreich bereits parlamentarisch genehmigt. Die Verhandlungen über das genannte Abkommen haben die Möglichkeit gezeigt, zwischen den beiden Staaten zum Abschluß eines allgemeinen Abkommens über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu gelangen. Die Verhandlungen über dieses allgemeine Abkommen haben im Jahre 1958 begonnen und wurden am 16. Juni 1959 abgeschlossen, an welchem Tage das Abkommen auf Grund der Ermächtigung durch den Ministerrat unterzeichnet worden ist.

Das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes weist in seiner Struktur große Ähnlichkeit mit dem Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtung, auf; es unterscheidet sich von diesem

jedoch in bestimmten Belangen, insbesondere dort, wo der besondere Charakter des Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltstiteln eine Besserstellung des Unterhaltsberechtigten gegenüber anderen Personen, die die Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Titels begehren, verlangte. Überdies machte es die Vielfalt der Entscheidungen, auf die das gegenständliche Abkommen Anwendung finden soll, erforderlich, eine größere Anzahl von Anknüpfungspunkten für die Zuständigkeit der Gerichte der beiden Vertragsstaaten vorzusehen.

Das Abkommen ist insbesondere dadurch, daß seine Regelungen von denen der §§ 80 bis 83 der Exekutionsordnung über die Exekution auf Grund im Ausland errichteter Akte und Urkunden abweichen, in zahlreichen Bestimmungen gesetzändernd.

II. Erläuterung der einzelnen Artikel.

Das Abkommen, das wegen seiner Kürze nicht in Abschnitte gegliedert ist, regelt in den Artikeln 1 bis 5 die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung der im anderen Staat gefällten gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, im Artikel 6 die Voraussetzungen für die Vollstreckung der im anderen Staat gefällten Schiedssprüche und im Artikel 7 die Voraussetzungen für die Vollstreckung der im anderen Staat errichteten vollstreckbaren öffentlichen Urkunden.

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel enthält für den Bereich des Abkommens die Definition der Begriffe „Entscheidung“, „Titelgericht“ und „ersuchtes Gericht“. Aus der Definition des Begriffes „Entscheidung“ ergibt sich, daß darunter jede im streitigen Verfahren oder im Verfahren außer Streitsachen gefällte gerichtliche Entscheidung, mit Ausnahme der Entscheidungen im Konkursverfahren, im Ausgleichsverfahren und im Verfahren des Zahlungsaufschubes zu verstehen ist. Weiters umfaßt der Begriff auch die auf dem Gebiet des Zivil- oder Handelsrechtes von einem

Strafgericht im Adhäsionsverfahren gefällten Entscheidungen. Einstweilige Verfügungen gemäß § 378 Abs. 1 der Exekutionsordnung, einstweilige Anordnungen gemäß §§ 13 Abs. 4 und 16 der 6. Durchführungsverordnung zum Ehegesetz und einstweilige Vorkehrungen im Besitzstörungsverfahren gemäß § 458 der Zivilprozessordnung sind nach dieser Definition Gegenstand des Abkommens, ebenso ähnliche im belgischen Recht vorgesehene Verfügungen der Präsidenten der Gerichtshöfe 1. Instanz oder der Präsidenten der Handelsgerichte („ordonnances provisoires“) und vorläufige Urteile der belgischen Gerichte, die gefällt werden können, um den Unzukömmlichkeiten einer länger dauernden Prozeßführung zu begegnen.

Die Definition des Begriffes des „ersuchten Gerichtes“ ist eine verschiedene, je nachdem ob es sich um ein österreichisches oder um ein belgisches Gericht handelt. Auf das Erfordernis dieser Verschiedenheit wird noch bei den Bemerkungen zum Artikel 4 näher eingegangen werden.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält (Abs. 1) als positive Erfordernisse für die Anerkennung die (internationale) Zuständigkeit des Titelgerichtes im Sinne des Artikels 3, die Rechtskraft der Entscheidung im Staat des Titelgerichtes, die dem Gesetz entsprechende Vertretung oder zumindest Ladung des Schuldners in dem Verfahren, das zu der Entscheidung geführt hat, für Mandats- oder Mahnverfahren die dem Gesetz entsprechende Zustellung des Zahlungsauftrages oder Zahlungsbefehles, schließlich das Vorhandensein einer die erforderlichen Voraussetzungen für ihre Echtheit erfüllenden und mit dem Siegel des Titelgerichtes versehene Ausfertigung der Entscheidung.

Der deutsche und der französische Text, betreffend das Erfordernis der Rechtskraft, enthalten eine nur scheinbare Verschiedenheit. Im belgischen Recht bietet nämlich der Ausdruck „rechtskräftig“ die Möglichkeit divergierender Interpretation; worauf es ankommt, ist, daß die Entscheidung nicht mehr durch die ordentlichen Rechtsmittel des belgischen Rechtes, nämlich durch die des Einspruches („opposition“) und der Berufung, angefochten werden kann. Die Verschiedenheit der Terminologie gewährleistet in diesem Sinne die Gleichstellung der Entscheidungen der Gerichte der beiden Staaten.

Die Anerkennung ist trotzdem zu versagen (Abs. 2), wenn sie der öffentlichen Ordnung des Staates des ersuchten Gerichtes widerspricht, wenn in diesem Staat über den gleichen Anspruch schon eine rechtskräftige Entscheidung ergangen oder ein Verfahren anhängig ist, in dem bereits über diesen Anspruch, wenn auch

noch nicht rechtskräftig, entschieden worden oder das vor Fällung der Entscheidung des Gerichtes des anderen Staates eingeleitet worden ist.

Zu Artikel 3:

Der erste Absatz dieses Artikels bestimmt die Fälle, in denen die Zuständigkeit des Titelgerichtes anzuerkennen ist. Es wurden voneinander unabhängige Regelungen für Entscheidungen, die den Personenstand (status) oder die Handlungsfähigkeit betreffen, und für Entscheidungen, die solche Belange nicht betreffen, vorgesehen. Hinsichtlich der letzteren Art von Entscheidungen anerkennt das Abkommen als Anknüpfungspunkte für die Zuständigkeit der Gerichte des Staates des Titelgerichtes den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten (außer es handelt sich um ein Verfahren über ein dingliches Recht an einer im Gebiet des Staates, in dem die Anerkennung beantragt wird, gelegenen unbeweglichen Sache), die kaufmännische oder gewerbliche Niederlassung, Zweigniederlassung oder Agentur des Beklagten, den vereinbarten Gerichtsstand (soweit nicht das innerstaatliche Recht hievon Ausnahmen feststellt), die Einlassung in den Rechtsstreit ohne vorherige Einwendungen gegen die Zuständigkeit, den Ort einer schädigenden Handlung, den Gerichtsstand des Hauptprozesses für die Widerklage, den vereinbarten Erfüllungsort, den Ort, an dem sich Vermögen des Beklagten befindet (sofern der Beklagte in keinem der beiden Vertragsstaaten einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte) und schließlich — für Verfahren über dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen — den Ort der gelegenen Sache. Zu der Gerichtsstandsvereinbarung (Buchstabe c) ist noch darauf hinzuweisen, daß diese nach belgischem Recht vor allem durch Annahme eines fiktiven Wohnsitzes (élection de domicile) getroffen werden kann; die Parteien sind dann am Ort dieses fiktiven Wohnsitzes zu klagen.

Soweit es sich um die Zuständigkeit für Verfahren, die den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit betreffen, handelt, wurden die Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt der Personen, deren Personenstand oder Handlungsfähigkeit betroffen wird, berücksichtigt. Die Fälle, in denen alle betroffenen Personen Angehörige dritter Staaten sind, werden in dem Abkommen nicht geregelt.

Gemäß Abs. 2 ist das Gericht, bei dem die Anerkennung gewährt wird, an die Feststellungen von Tatsachen, die in der Entscheidung enthalten sind und auf die das Titelgericht seine Zuständigkeit gegründet hat, gebunden. Diese Bestimmung wurde aufgenommen, um zu verhindern, daß der Beklagte die Anerkennung,

insbesondere aber die Vollstreckung dadurch erschwert oder verzögert, daß er bereits in der Entscheidung des Titelgerichtes enthaltene Tatsachen, die der Zuständigkeit dieses Gerichtes zur Grundlage gedient haben, bestreitet. Als in der Entscheidung enthalten sind alle Angaben in der Ausfertigung derselben anzusehen, ganz gleich an welcher Stelle sie aufscheinen.

Nach Abs. 3 hat das Gericht, bei dem die Anerkennung beantragt wird, bei Prüfung des Vorliegens der Zuständigkeitsvoraussetzungen das Recht des Staates des Titelgerichtes anzuwenden. Dies bedeutet, daß die im Abs. 1 angeführten Begriffe, insbesondere etwa des Wohnsitzes, der unbeweglichen Sache usw., die im übrigen im allgemeinen in den beiden Staaten nicht wesentlich voneinander abweichen, nach dem Recht und gegebenenfalls den Regeln des internationalen Privatrechtes des Titelgerichtes und nicht nach dem Recht oder nach den Regeln des internationalen Privatrechtes beurteilt werden müssen, die ansonsten vom ersuchten Gericht anzuwenden gewesen wären. Diese Regelung, die von dem in der österreichischen Lehre und Judikatur im allgemeinen vertretenen gegenteiligen Grundsatz abweicht, schien nichtsdestoweniger annehmbar, um zu vermeiden, daß allfällige Widersprüche geringfügiger Natur zwischen den beiden Rechtssystemen die Verweigerung der Anerkennung oder der Vollstreckung zur Folge haben.

Zu Artikel 4:

Nach belgischem Recht muß jede ausländische Entscheidung, um in Belgien vollstreckt werden zu können, in einem eigenen gerichtlichen Verfahren für vollstreckbar erklärt werden. Auf Grund dieser Vollstreckbarerklärung kann dann jederzeit und auf alle nach belgischem Recht zur Befriedigung des Gläubigers zur Verfügung stehenden Exekutionsobjekte Exekution geführt werden, ohne daß es einer neuerlichen Vollstreckbarerklärung, Exekutionsbewilligung oder sonstigen gerichtlichen Entscheidung bedürfte. Im Hinblick auf diese Verschiedenheit der belgischen von der österreichischen Rechtsordnung mußte Artikel 4 hinsichtlich der Vollstreckung österreichischer Entscheidungen in Belgien und hinsichtlich der Vollstreckung belgischer Entscheidungen in Österreich jeweils verschieden gefaßt werden.

Um die Verteidigungsmöglichkeit der Beklagten in den beiden Staaten einander anzunähern, hat Belgien im Rahmen des Abkommens auf das sonst nach belgischem Recht zulässige Rechtsmittel der „opposition“ verzichtet. Die „opposition“ ist ein Einspruch des Beklagten, gegen den die ausländische Entscheidung durch Versäumnisurteil für vollstreckbar erklärt wird; sie setzt dieses Versäumnisurteil außer Kraft,

führt zu einer Neudurchführung des Verfahrens zur Vollstreckbarerklärung und ist daher geeignet, zum Zweck der Verschleppung dieses Verfahrens mißbraucht zu werden.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält den Grundsatz, daß der Antrag auf Vollstreckung einer belgischen Entscheidung in Österreich oder auf Vollstreckbarerklärung einer österreichischen Entscheidung in Belgien nach den Vorschriften der Rechtsordnung des Staates, in dem die Vollstreckung begehrt wird, einzubringen und zu beurteilen ist. Weiters enthält der Artikel die Aufzählung der vom Antragsteller vorzulegenden Urkunden. Die vorgelegten Schriftstücke sind von Beglaubigungen befreit, es müssen ihnen jedoch Übersetzungen angeschlossen werden.

Zu Artikel 6:

Sowohl Österreich als auch Belgien gehören dem Genfer Abkommen vom 26. September 1927, BGBl. Nr. 343/1930, betreffend die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, an. Dieses Abkommen soll zwischen den beiden Staaten so lange weiterhin Anwendung finden, bis es durch ein anderes multilaterales Abkommen, dem beide Staaten angehören, ersetzt wird.

Artikel 6 erweitert in den bilateralen Beziehungen den Anwendungsbereich des genannten Genfer Abkommens. Zunächst fällt der von Belgien erklärte Vorbehalt, durch den die Anwendung auf Handelssachen beschränkt wird, im Verhältnis zu Österreich weg. Weiters soll das Genfer Abkommen auch dann angewendet werden, wenn die Parteien nicht der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedsstaates des genannten Abkommens oder nicht der Gerichtsbarkeit verschiedener Staaten unterworfen sind (Artikel 1 Abs. 1 des Genfer Abkommens). Sollte das am 10. Juni 1958 in New York abgeschlossene Übereinkommen über die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche zwischen den beiden Staaten in Kraft treten, so ergibt sich aus Artikel 6 Abs. 2 des gegenständlichen Abkommens, daß ein allfälliger Vorbehalt eines der beiden Staaten zu dem New-Yorker Übereinkommen, der dessen Anwendung auf Handelssachen beschränkt, in den Beziehungen der beiden Staaten untereinander nicht gelten wird.

Zur Vermeidung einer unbegründeten Verschiedenheit zwischen der Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und der Vollstreckung von Schiedssprüchen wird durch Verweisung auf Artikel 5 Abs. 3 die Befreiung der vorgelegten Schriftstücke von Beglaubigungen und das Erfordernis des Anschlusses von Übersetzungen vorgesehen.

12

Zu Artikel 7:

Nach belgischem Recht sind vor Gericht geschlossene Vergleiche, wenn nicht auf ihrer Grundlage eine richterliche Entscheidung gefällt worden ist, nicht vollstreckbar. Um den in Österreich vor den Gerichten geschlossenen Vergleichen in Belgien die Vollstreckbarkeit zu sichern, wurde eine Formulierung gewählt, die diese Vergleiche als vor Gerichten errichtete und vollstreckbare Urkunden ebenso umfaßt wie die vor den Notaren als öffentlichen Urkundspersonen errichteten vollstreckbaren Notariatsakte.

Zu Artikel 8:

Mit Rücksicht auf das bereits erwähnte Abkommen zwischen den beiden Staaten über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden, betreffend Unterhaltsverpflichtungen,

sowie auf andere Abkommen oder Vereinbarungen, denen beide Staaten angehören oder angehören werden und in denen die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher oder anderer Titel auf bestimmten Sondergebieten geregelt ist, wurde ausdrücklich festgesetzt, daß diese Abkommen durch das gegenständliche nicht berührt werden. Daraus ergibt sich, daß die Anerkennung und die Vollstreckung nach Wahl dessen, der sie begehrt, auf Grund jedes der zwischen den beiden Staaten in Geltung stehenden und im gegebenen Fall anwendbaren Abkommen beantragt werden kann.

Das Abkommen ist nur auf die nach dem Tage seines Inkrafttretens geschaffenen Titel anzuwenden.

Zu den Artikeln 9 bis 12:

Diese Artikel enthalten die üblichen Schlußbestimmungen.